



Infobrief Dezember 23 für unsere ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen

Die erste kostenlose Kopie der Patientenakte muss vom Arzt zur Verfügung gestellt werden

Laut aktuellem Urteil des EuGH ist ein Arzt dazu verpflichtet eine Kopie der Patientenakte herauszugeben und zwar ohne Begründung oder Erklärung des Anlasses. Dies ist bereits im Paragraph 630g BGB geregelt. Das Gericht entschied nun aber darüber hinaus, dass die erste Kopie kostenfrei zu erstellen ist.

Das gilt auch für den gesetzlichen Betreuer, dem Unterlagen zum Krankheitsbild eines Betreuten fehlen. Wenn er weiß, bei welchem Arzt sein Betreuter in Behandlung ist oder war, so kann er diese Unterlagen einmalig kostenlos in Kopie anfordern.

Quelle: <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/patientenakte-einsicht-eugh-100.html>

Gesetzliche Betreuer dienen nicht als Verlegenheitslösung und ersetzen keine Sozialleistungen

Wie oft hört man als gesetzlicher Betreuer den Satz: „Wenn nun doch ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde, dann müssen wir als Sozialdienst ja nicht mehr handeln. Dann können Sie ja diese Aufgaben übernehmen.“ Es geht dann z.B. um die Heimplatzsuche oder die Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt oder routinemäßige Krankenfahrten sollen begleitet werden, weil z.B. im Heim das Personal fehlt. Es handelt sich um Sozialleistungen, die im Gesetzbuch geregelt sind. Den Paragraphen zum Krankenhausentlassmanagement findet man z.B. im § 39 SGB V.

Im neuen § 17 Abs. 4 SGB I ist seit diesem Jahr geregelt, dass „Soziale Rechte ...nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden (dürfen), weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

Künftig können Sie sich auf diesen Paragraphen beziehen und hierauf verweisen. Sozialleistungen stehen betreuten Personen genauso zu wie nicht betreuten und dürfen nicht mit Hinweis auf die Betreuung verweigert werden.

Ehrenamtszuschale, Ergebnis der Befragung unseres Steuerberaters

In unserer Mitgliederversammlung Anfang November kam die Frage auf, wie hoch die Ehrenamtszuschale ist, die steuerlich vom Finanzamt berücksichtigt wird. Es handelt sich um Einnahmen aus dem Ehrenamt als gesetzlicher Betreuer. Wenn jemand nur für einen Betreuten 425 Euro pro Jahr erhält, dann stellt sich die Frage nicht. Wie aber ist es, wenn mehrere Betreuungen geführt werden und die Grenze von 3000 Euro überschritten wird? Ist es dann möglich, Ehrenamtszuschale und Übungsleiterzuschale, etc. zusammenzufassen, so dass Einkünfte in Höhe von insgesamt 4344 Euro (Summe aller Freibeträge) steuerfrei wären?

Ich habe hierzu ein Mail an unseren Steuerberater, Herrn Reinehr geschickt. In diesen Tagen kam seine ausführliche Antwort.

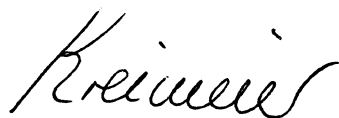
Zusammenfassend lässt sich sagen: für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer gilt der maximale steuerliche Freibetrag von 3000 Euro (Übungsleiterpauschale). Noch weitere Freibeträge dürfen nicht hinzuaddiert werden. Er schreibt hierzu: „die gleichzeitige Nutzung von Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale bei einem Ehrenamt scheidet aus“.

Falls jemand Interesse hat an den ausführlichen Ausführungen von Herrn Reinehr, bitte ich um Mitteilung, ich würde dann das Mail an die betreffende Person weiterleiten.

Eine zweite Frage war, ob Fahrten zu Fortbildungen des Betreuungsvereins gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden können. Die Antwort von Herrn Reinehr lautet: nein.

Wenn es sich um Einkünfte handelte, die der Besteuerung des Steuerpflichtigen unterliegen, dann könnte man sie geltend machen. Da aber Einkünfte innerhalb der Übungsleiterpauschale steuerfrei sind, ist ein Werbungskostenabzug innerhalb der privaten Steuererklärung nicht möglich.

Kirchheimbolanden, den 12.12.23



Regina Kreimeier

Betreuungsverein Kirchheimbolanden, Dannenfelser Str. 40b in 67292 Kirchheimbolanden

